



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 40 Pflicht zur Erhebung der Vergnügungssteuer
(Finanzausgleichsgesetz vom 24.7.26).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Zulässigkeit der Erhebung von Vergnügungssteuern in Preußen.

Preußisches Kommunal-Abgabegesetz vom 14. 7. 1893
(GS. S. 152) in seiner zur Zeit gültigen Fassung.

§ 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

*

Pflicht zur Erhebung der Vergnügungssteuer.

Reichsgesetz über den Finanzausgleich
in der Fassung d. Bekanntmachung v. 27. 4. 1926
(RGBl. 203).

§ 14. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.

*